

PETER BADURA

Der Schutz von Religion
und Weltanschauung
durch das Grundgesetz



Mohr Siebeck

Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz

Verfassungsfragen zur Existenz und Tätigkeit
der neuen »Jugendreligionen«

von
Peter Badura



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Badura, Peter:

Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz : Verfassungsfragen zur Existenz und Tätigkeit der neuen »Jugendreligionen« / von Peter Badura. – Tübingen : Mohr, 1989
ISBN 3-16-645647-3
eISBN 978-3-16-162983-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1989 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz von Computersatz Staiger GmbH, Ammerbuch-Pfäffingen. Druck von Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband von Heinr. Koch, Tübingen.

Printed in Germany.

Inhalt

Einleitung	1
I. Die Religionsfreiheit im Grundgesetz	12
1. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht	12
2. Die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit	21
3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit	24
a) Der gegliederte Schutzgehalt des Grundrechts	24
b) Die Religionsfreiheit in geschichtlicher Entwicklung	25
c) Der Garantie- und Schutzgehalt der Religionsfreiheit	31
d) Religion und Weltanschauung	36
e) Schutz von Religion und Weltanschauung als Äußerung »personaler« Freiheit im religiös und weltanschaulich neutralen Staat	40
II. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	46
1. Rechtsstellung und Schutz der Religions- und Welt- anschauungsgemeinschaften	46
2. Staatliche Garantie und kirchliches »Selbstverständnis«	49
a) Die Religionsfreiheit als durch staatliches Recht zu gewährleistende Freiheit	49
b) Religiöses und weltanschauliches Wirken, politisches Handeln und wirtschaftliche Betätigung	54
3. »Neue« Religionen und Weltanschauungen	58
a) Rajneesh-Religionsbewegung 61 – b) Hare-Krisna- Bewegung 63 – c) Scientology Church 64 – d) Trans- zendente Meditation 67 – e) Vereinigungskirche 70	

III. Regelungsauftrag und Eingriffsbefugnis des Staates . . .	72
1. Freiheit und Gebundenheit der Religionsausübung	72
2. Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates	80
3. Der Schutz- und Gewährleistungsauftrag des Staates für die Freiheit von Religion und Weltanschauung	87
Zusammenfassung	89
Literatur	92

Einleitung

Asien und Nordamerika sind mit ihrer verschiedenartigen und vielgestaltigen Kultur und Überlieferung die Herkunftsgebiete der neuen »Jugendreligionen«. Der Name »Jugendreligionen« für jene sich zum Teil weltweit verästelnden religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen, von denen einige mit akzentuierten politischen Programmen und mit vielfältiger Wirtschafts- und Unternehmenstätigkeit hervortreten, ist im praktischen und amtlichen Sprachgebrauch ebenso wie in der publizistischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung eingebürgert¹. Er ist dennoch mißverständlich und zumindest für eine Reihe dieser Vereinigungen möglicherweise irreführend. Das jugendliche Element bildet in der öffentlich aufgenommenen oder öffentlich gezeichneten Erscheinungsweise der »Jugendreligionen« ein auffälliges Merkmal; auch haben die zu öffentlicher Kritik und zu staatlichen Maßnahmen den Anlaß bietenden (gegebenen oder vermeintlichen) Miß-

¹ Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Bundesregierung an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages 1979 (jetzt mit Stand vom Juni 1983 veröffentlicht); Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Sogenannte neue Jugendsekten vom 23. 8. 1982 (BTag Drucks. 9/1932); Jugendreligionen, 2. Sachstandsbericht der Landesregierung, hrg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1983; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten, vom 10. 10. 1984 (BTag Drucks. 10/2094); Unterrichtung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus betr. das Wirken der sog. Neuen Jugendreligionen, vom 21. 2. 1985 (Bayer. LTag Drucks. 10/6851); Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsfragen, vom 11. 5. 1989 (BTag Drucks. 11/4533). – *W. Franz*, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, NVwZ 1985, 81; *ders.*, Zur Entschließung des Europäischen Parlaments über die sogenannten Jugendreligionen, NJW 1985, 1256; *ders.*, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, DVBl. 1987, 727; *T. Gruber*, »Jugendreligionen« in der grundgesetzlichen Ordnung, 1987; *R. Hummel*, Jugendreligionen, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 1442.

stände besonders den Vorwurf ausgelöst, es werde die Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Begeisterungsfähigkeit oder Schwäche junger Menschen ausgenutzt. Die tatsächliche Mitgliedschaft und faßbare Aktivität der neuen »Jugendreligionen« belegt jedoch die pauschale Annahme nicht, daß die Anwerbung oder Missionierung gerade junger Menschen das kennzeichnende Organisations- oder Betätigungsprinzip dieser Vereinigungen ist. Streitpunkt ist weiter – und vor allem –, ob die Vereinigungen nach Programm, Botschaft und Wirksamkeit zutreffend dem Begriff der »Religion« oder wenigstens der Weltanschauung zugerechnet werden, sei es weil die sinngebenden Handlungsmaximen trivial oder abstrus seien, sei es weil die eigentliche Triebfeder und Verhaltensweise der Vereinigung oder ihrer Führungsgruppe politischen oder gewerblichen Charakter habe.

Ob eine bestimmte kulturelle Erscheinung, soziale Bewegung, Vereinigung oder Gruppe von Gleichgesinnten als »Religion« bezeichnet werden kann, wird je nach Blickwinkel oder Fragestellung verschieden beantwortet werden können. Die großen Religionen des Westens² und des Ostens, die nach geschichtlicher Bedeutung und institutionellem Erscheinungsbild für alle Blickwinkel und Untersuchungen begriffsprägend sind, können nichtsdestoweniger für die Religionswissenschaften, für die Soziologie und ebenso für das Recht und die Politik in der säkularisierten Welt der Gegenwart die Wirklichkeit und den Begriff der Religion und des Religiösen nicht verbindlich festlegen. Zum Beleg dessen ist nicht erst das sich der Aufklärung verdankende Freidenkertum zu betrachten, mit dem die neben – und in gewisser Weise gegen – die Religion gestellte »Weltanschauung« in Zusammenhang steht, sondern die neuzeitliche Glaubensfreiheit selbst ausschlaggebend. Politisch und verfassungsrechtlich als Freiheitsrecht gegen den Eingriff staatlicher Herrschaft gerichtet, ist doch die Glaubensfreiheit nicht zuletzt die Forderung der Freiheit von Dogma, Orthodoxie und kirchlichem Glaubenszwang³.

² Siehe die »Erklärung über die Religionsfreiheit« (1968) des II. Vatikanischen Konzils.

³ G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 2. Aufl., 1904; J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, 2 Bde., 1965

In der politischen Auseinandersetzung, in der religionswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Analyse und in der juristischen Auslegung und Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften treten trotz aller sachlichen Zusammenhänge unterschiedliche Leitlinien der Begriffsbildung und Bewertung zu Tage. Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit von Religion und Weltanschauung ist eine juristische Frage, die nur in Bezug auf eine bestimmte Verfassungsordnung beantwortet werden kann. Die allgemeine Menschenrechtsvorstellung der Religionsfreiheit, wie sie in den entwickelten Rechtsordnungen anerkannt ist und auch in internationalen Erklärungen⁴ und Verträgen⁵ zum Ausdruck kommt, ist für sich allein nicht geeignet, Aufschluß über die Schutz- und Gewährleistungswirkung zu geben, die die positive Rechtsordnung eines bestimmten Staates der Freiheit von Religion und Weltanschauung zuwendet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassungen ordnen und gewährleisten die Religionsfreiheit als Kernstück eines staatskirchenrechtlichen Systems, dessen Züge überkommene Kämpfe und Entscheidungen in einer nationalgeschichtlich selbständigen Gestaltung mit jüngeren Festlegungen und Rechtsfortbildungen verbindet. Kaum ein Stück der Verfassungsordnungen der heutigen Staaten hat ein so hohes Maß an Verschiedenartigkeit bewahrt wie die Regelungen der Beziehung von Staat und Kirche.

Für die neuen Jugendreligionen sind die verfassungsrechtlichen Garantien der Freiheit von Religion und Weltanschauung und die Schranken, die der Ausübung von Religion und Weltanschauung kraft Verfassungsrechts gesetzt sind oder durch Gesetz oder auf

(französ. Originalausgabe: *Histoire de la Tolérance au siècle de la Réforme*, 1955); *P. Hazard*, *Die Krise des europäischen Geistes*, zuerst 1939; *Chr. Link*, *Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit*, 1979.

⁴ Art. 18 der Allgem. Erklärung der Menschenrechte, beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. 12. 1948: »Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.«

⁵ Art. 18 des Internation. Paktes vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte; Art. 9 der Europ. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 12. 1950.

Grund Gesetzes auferlegt werden dürfen, in verschiedenen Fallgruppen erheblich geworden. Eine Reihe von Streitfällen sind vor die Gerichte gelangt. Zur Veranschaulichung der verfassungsrechtlichen Fragestellung können drei Konstellationen dienen: 1. Kann eine den Jugendreligionen zuzurechnende Vereinigung Rechtsfähigkeit als Idealverein erhalten? 2. Kann dem Mitglied einer Jugendreligion die gaststättenrechtliche Erlaubnis mangels Zuverlässigkeit versagt werden, weil der beabsichtigte Betrieb den Zielen der Jugendreligion nutzbar gemacht werden soll? 3. Kann eine Jugendreligion negatorischen Rechtsschutz gegen Dritte, insbes. gegen die öffentliche Gewalt erlangen, weil durch abfällige Äußerungen, durch abwertende Erklärungen oder durch sonstige Handlungen eine Beeinträchtigung der religiösen oder weltanschaulichen Betätigung zu besorgen ist?

1) Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluß vom 12. 8. 1983 – 3 W 268/82⁶ – in letzter Instanz den Antrag des »Scientology Center D., Mission der Scientology Kirche e.V.« auf Eintragung in das Vereinsregister zurückgewiesen; denn es könne nicht festgestellt werden, daß der Zweck des Vereins »nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet« sei (§§ 21, 22 BGB). Zuvor hatte die Verwaltungsbehörde gemäß § 61 Abs. 2 BGB gegen die Eintragung Einspruch erhoben. Das Oberlandesgericht ließ sich von der Auffassung leiten, daß ein Verein, »der ideelle Güter nach Art von Wirtschaftsgütern vermarktet und dabei die Verbreitung eines Ideengutes untrennbar mit in geschäftsmäßig organisierter Form verfolgten finanziellen Erfolgen verbindet«, den Wirtschaftsvereinen i. S. von § 22 BGB zuzurechnen sein könne. Es gebe kein »Religionsprivileg« im Vereinsrecht (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 4 WRV).

Mit gleichartiger Argumentation hat das VG München mit Urteil vom 25. 7. 1984 – M 1392 VII 84 –⁷ die Klage eines Vereins der Scientology Kirche gegen die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 BGB) abgewiesen. Der Hauptzweck des Vereins sei nicht ideeller Natur, sondern überwiegend auf wirtschaftliche Betätigung gerichtet. Wenn aber eine religiöse oder

⁶ OLG Düsseldorf NJW 1983, 2574.

⁷ VG München GewArch. 1984, 329.

weltanschauliche Gemeinschaft wirtschaftlichen Aktivitäten nahegehe, dürfe sie nicht anders behandelt werden als weltanschaulich neutrale Wirtschaftsunternehmen. Die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) stehe dem Kläger zu, gebe ihm aber kein Abwehrrecht gegen die Anwendung der Vereinsklasseneinteilung.

2) Der Klage auf Erteilung einer versagten Gaststättenerlaubnis für einen sog. Bhagwan-Betrieb gab das VG München mit Urteil vom 4. 9. 1984 – M4180 XVI84 –⁸ statt. Die Versagung der beantragten Erlaubnis war hauptsächlich auf ein religionspsychologisches Gutachten gestützt, das die Bhagwan-Gemeinschaft u. a. als »persönlichkeitszerstörenden Kult« einstufte. Demgegenüber konnte die Kammer keine Anhaltspunkte für den Mangel der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) feststellen. Die einzelnen Mitglieder der Bhagwan-Bewegung könnten für sich den Schutz des Art. 4 GG in Anspruch nehmen. Die Befürchtung der beklagten Landeshauptstadt, mit dem beabsichtigten Gaststättenbetrieb seien erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit, bes. für die Jugend, verbunden, seien nicht erwiesen worden.

3) Mit einer Klage vor den Zivilgerichten gegen einen Pfarrer der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begehrte der als Verein organisierte deutsche Zweig der Vereinigungskirche, die nach ihrem Gründer und geistigen Vater, dem Süd-Koreaner San Myung Mun, auch »Mun-Sekte« genannt wird, Unterlassung und Widerruf wegen bestimmter Äußerungen über die Tätigkeit der Vereinigungskirche und deren nach Ansicht des Beklagten vor allem für die Jugend ausgehenden Gefahren. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Die Revision wurde mit Beschluß des BGH vom 1. 2. 1983 – VI ZR 116/82 –⁹ verworfen (§§ 546 Abs. 1, 554a ZPO). Der klagende Verein hatte die beanstandeten Äußerungen als »empfindliche Beeinträchtigung seiner Religionsausübung« bezeichnet. Als entscheidend für den nichtvermögensrechtlichen Charakter der Streitigkeit sah es der BGH an, daß die be-

⁸ VG München GewArch. 1984, 388. Der BayVGH hat die Berufung gegen dieses Urteil mit Urteil vom 18. 12. 1986 – 22 B 84 A. 2468 – zurückgewiesen (GewArch. 1987, 130).

⁹ BGH NJW 1983, 2572.

kämpften Vorwürfe nicht auf die wirtschaftliche Seite des Klägers zielten, sondern sich mit dem geistigen Einfluß auseinandersetzten, den die Vereinigungskirche nach Ansicht des Beklagten durch ihre Lehre und die Methode der Verbreitung auf die Psyche ihrer Anhänger, insbes. auf junge Menschen ausübe.

Der Antrag einiger von Angehörigen der Bhagwan-Religionsbewegung gegründeten und geleiteten Unternehmen, die den Betrieb von Discotheken zum Gegenstand haben, von den Verwaltungsgerichten wegen eines Unterlassungsanspruchs gegen Äußerungen des nordrhein-westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorläufigen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung zu erhalten, hatte teilweise Erfolg (OVG Münster, Beschluß vom 31. 8. 1984 – 20 B 1361/84 –)¹⁰. Die einstweilige Anordnung stellte das Recht der Regierung und ihrer Mitglieder, sich zu aktuellen Fragen öffentlich zu äußern und auch gegen religiöse Betätigung den Vorwurf zu erheben, sie überschreite die dem grundrechtlichen Freiheitsschutz immanenten Schranken, nicht in Frage. Dieses Äußerungsrecht unterliege aber rechtsstaatlichen und aufgabenbezogenen Schranken. Herabsetzende Werturteile staatlicher Stellen gegenüber dem Bürger müßten das für alles staatliche Handeln geltende Übermaßverbot wahren und dürften nicht willkürlich, besonders aggressiv und unsachlich sein.

Auch der Beschluß des OVG Münster vom 8. 8. 1985 – 5 B 453 –¹¹ mit dem der Antrag von Organisationen der Transzendente Meditation-Bewegung (TM) auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesregierung erfolgreich war, setzt ein Recht der Regierung zur »Meinungsäußerung zu allen politisch relevanten Fragen« voraus, sieht hier aber das – dieses Recht einschränkende – »Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität« berührt. Die zu den Antragstellern gehörende Internationale Meditationsgesellschaft – Deutscher Verband – e.V. und die Vereinigung deutscher Ärzte zur Förderung der Gesundheit durch Transzendente Meditation e.V. seien nach dem bisher vorgelegten umfangreichen Aktenmaterial mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit Weltanschauungsgemeinschaften. Der Be-

¹⁰ OVG Münster NVwZ 1985, 123.

¹¹ OVG Münster NVwZ 1986, 400.

schluß untersagt der Bundesregierung bis zum rechtskräftigen Abschluß der Hauptsache, 1. zu äußern, TM gehöre zu dem mit Jugendsekten oder Jugendreligionen umschriebenen Kreis bzw. sei eine sog. Jugendsekte oder Jugendreligion, 2. zu äußern, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen, 3. Informationsmaterial zu versenden, in dem die TM-Bewegung als Jugendsekte oder Jugendreligion bezeichnet wird.

Das Hauptsacheverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Das VG Köln hat mit Urteil vom 21. 2. 1984 – 10 K 2269/80 – die auf Widerruf, Unterlassung u. a. gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung war überwiegend erfolgreich. Mit Urteil vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 – hat das OVG Münster die Bundesregierung u. a. dazu verurteilt, künftig bestimmte »Pauschaläußerungen« zu unterlassen, so »TM gehört zu dem mit ›Jugendsekten‹ bzw. ›Jugendreligionen‹ umschriebenen Kreis bzw. TM ist eine der ›sogenannten neuen Jugendreligionen, Jugendsekten oder Psychosekten«, künftig bestimmtes Informationsmaterial nicht zu versenden und folgende Erklärung abzugeben: »Die in verschiedenen Verlautbarungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit enthaltene Äußerung, Transzendente Meditation (TM) sei eine sogenannte Jugendsekte oder Jugendreligion, wird wegen der mit diesem Begriff in der Öffentlichkeit verbundenen Vorstellung nicht aufrechterhalten. Das Programm der TM wendet sich nicht speziell an Jugendliche, sondern an die gesamte Gesellschaft. Anhaltspunkte dafür, daß die TM-Organisation junge oder erwachsene Menschen in ihrer Willensbestimmung beeinträchtigt, sind nicht ersichtlich. Es liegen auch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor, ob TM zu gesundheitlichen, insbesondere psychischen Schäden führt.« Im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates beruht das Urteil auf der Annahme, die TM sei wegen der Umstände und Erläuterungen, mit denen sie begonnen und durchgeführt werde, von der weltanschaulichen Grundlage nicht zu trennen. Der Staat dürfe sich wegen der staatskirchenrechtlichen Grenzen seiner politischen Informationsaufgabe an der geistigen Auseinandersetzung über Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens der Menschen nicht beteiligen, sondern habe diese den verschiedenen Kräften in der pluralistischen Gesellschaft zu überlassen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Es handle sich zwar – soweit ersichtlich – um das erste Berufungsverfahren wegen staatlicher Äußerungen über eine der acht neuen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dennoch habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO); denn Inhalt und Umfang der einschlägigen Rechtssätze zur Bekenntnisfreiheit sowie zur religiös-weltanschaulichen Neutralität und Parität des Staates seien höchstrichterlich geklärt. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 9. 12. 1986 – BVerwG 7 B 91.86 – die Revision zugelassen. Der Streitfall gebe Anlaß zur Klärung der grundsätzlichen Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung befugt sei, die Öffentlichkeit auf Gefahren hinzuweisen, die möglicherweise von Weltanschauungsgemeinschaften wie der Gesellschaft für Transzendente Meditation und deren Mitglieder ausgehen könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. 5. 1989 – BVerwG 7 C 2.87 – das Berufungsurteil aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Die Befugnisse der Bundesregierung, hier des zuständigen Bundesministers zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, die auch das Recht zu öffentlichen Warnungen einschlossen, seien unmittelbar in der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Bundesregierung als Organ der Staatsleitung begründet. Die darauf bezogene funktionsbedingte Befugnis der Öffentlichkeitsarbeit sei ebensowenig von einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung abhängig wie Erklärungen und Informationen gegenüber dem die Bundesregierung parlamentarisch kontrollierenden Bundestag. Gegenstand einer solchen Warnung könne auch das Wirken einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sein, sofern hiervon Gefahren für die Menschenwürde, das Leben oder die Gesundheit Dritter ausgingen; u. U. könne schon der begründete Verdacht einer Gefahr die Warnung rechtfertigen. Die Bundesregierung sei nicht auf die Mitteilung von gefahrenträchtigen Tatsachen beschränkt, sondern könne aus festgestellten Tatsachen selbst wertende Schlußfolgerungen ziehen, sofern sie die Grenzen einer sachlich begründeten Warnung nicht überschreite. Derartige Warnungen müßten wegen ihrer beabsichtigten und vorhergesehenen Wirkungen in der Öffentlichkeit

mit ihrem vollen Gewicht dem Staat zugerechnet und wegen ihrer freiheitsmindernden Bedeutung als Grundrechtseingriffe, hier im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG sowie auch Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf Ehre), behandelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht unterstellt zugunsten der Kläger, daß sie als Träger und Anhänger der TM-Bewegung »unter dem Schutz der Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG« stehen, ohne diese Frage in der Sache zu entscheiden. Die Vermittlung und Ausübung einer geistigen Technik ohne bestimmte gedankliche Inhalte oder die Gewährung bloßer Lebenshilfe werde nicht von Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Andererseits gehe es den Klägern nach ihren Ausführungen bei ihrem Einsatz für TM zugleich um eine fortschreitende Vervollkommnung der Welt durch Vermehrung der Zahl derjenigen, die TM ausübten, und sie stünden demgemäß als Teil einer weltweiten Bewegung im Dienst einer universalen, mit dem Begriff »Zeitalter der Erleuchtung« umschriebenen Heilserwartung; dieser weltanschauliche Hintergrund ihrer Lehre spreche für die Gewährung des Schutzes aus Art. 4 Abs. 1 GG. Betreffe die Warnung mehrere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die mit einem Sammelbegriff – hier: »Jugendreligionen«, »Jugendsekten« – bezeichnet würden, so sei sie nicht schon allein deswegen rechtswidrig, weil sich trotz hinreichender Unterscheidungen nicht völlig ausschließen lasse, daß einzelne Bürger zu Unrecht die Vorwürfe gegen eine Gemeinschaft auf eine andere übertrügen. Im Fall der TM rechtfertigten die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die umstrittene Äußerung der Beklagten, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind nach der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Grenzen einer sachlich begründeten Warnung nicht überschritten worden.

Auf die Klage einer Anzahl von Gliederungen und Einrichtungen der Rajneesh-Religionsbewegung hat das VG Köln mit Urteil vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 – der beklagten Bundesrepublik Deutschland untersagt, in amtlichen Verlautbarungen, soweit sich diese allein oder auch auf die Kläger beziehen, 1. den Rajneeshismus als »Jugendreligion«, »Jugendsekte« oder »Psychosekte« zu bezeichnen sowie ihn mit den Attributen »destruktiv« oder »pseudoreligiös« zu belegen, 2. zu behaupten, die Mitglieder der Raj-

neesh-Bewegung würden »manipuliert«. Der – erfolgreich geltendgemachte – Unterlassungsanspruch bezieht sich u. a. auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen vom 27. 4. 1979 (»Neuere Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften [sogenannte Jugendsekten]«, BTag Drucks. 8/2790), vom 23. 8. 1982 (»Sogenannte neue Jugendsekten«, BTag Drucks. 9/1932) und vom 10. 10. 1984 (»Wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten«, BTag Drucks. 10/2094). Die Kläger können sich nach der Beurteilung des Gerichts auf die Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs 1 GG berufen; die Lehre des Bhagwan Shree Rajneesh sei eine Religion. Das Wirken der Kläger sei nicht in prägender Weise auf die Erzielung wirtschaftlicher Gewinne gerichtet. Wirtschaftliche Betätigung und Bildung von Vermögen stehe mit der Religionsausübung in Einklang, wenn dies zur Expansion der Bewegung und zur Verbreitung ihrer Auffassungen eingesetzt werde.

Ein etwas anderes negatorisches Begehren verfolgten einige Vereinigungen und Einrichtungen der Rajneesh-Bewegung mit der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, der das VG Köln mit Urteil vom 12. 11. 1985 – 14 K 5208/84 – zum überwiegenden Teil stattgegeben hat. Die Kläger waren hier mit einem Unterlassungsanspruch wegen institutioneller Förderung einer Elterninitiative, der Aktion für geistige und psychische Freiheit e.V., erfolgreich. Das Gericht gestand den Klägern, die als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften anzusehen seien, zu, sich auf die Rechte aus Art. 4 und Art. 140 GG zu berufen. Die Bundesregierung greife durch die staatliche Förderung der Beigeladenen in das Grundrecht der Kläger auf ungestörte Ausübung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ein.

Die vorstehend aufgeführten Streitfälle sind verfassungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, daß Vereinigungen oder deren Einrichtungen oder Mitglieder für ihre Tätigkeit den Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der staatskirchenrechtlichen Garantien des Art. 140 GG in Anspruch nehmen und daß Zweifel daran bestehen, ob diese Vereinigungen und Einrichtungen als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gelten können. Ließen sich diese Zweifel zerstreuen, käme es auf die weitere Frage an, welche Schranken insbes. bei der Mitgliederwerbung, bei der Teil-